

BStGer BG.2009.9 vom 1. April 2009

Bundesstrafgericht, 2009-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2009.9

FR: TPF BG.2009.9 du 1 avril 2009

IT: TPF BG.2009.9 del 1 aprile 2009

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 2

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

E. 3

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 2. April 2009

Im Namen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Daniel Speck - Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I. Rh. -
Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.